

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/86 vom 13. November 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_86

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/86 du 13 novembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/86 del 13 novembre 2025

Regeste

Art. 37 Abs. 4 ATSG. Unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Verwaltungsverfahren. Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung. Schwierige tatsächliche oder rechtliche Fragen. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. November 2025, IV 2025/86).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat die Prüfung eines Begehrens um die unentgeltliche Rechtsverteidigung für das den Beschwerdeführer betreffende IV-Rentenverfahren zum Gegenstand gehabt, weshalb auch in diesem Beschwerdeverfahren zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Verwaltungsverfahren hat.

E. 2

Der Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren setzt voraus, dass die versicherte Person bedürftig ist, dass ihre Begehren nicht aussichtslos sind und dass die anwaltliche Vertretung erforderlich ist (vgl. Art. 37 Abs. 4 ATSG). Anders als im Beschwerdeverfahren, für das eine unentgeltliche Rechtsverteidigung bereits zu bewilligen ist, wenn die Verhältnisse eine solche rechtfertigen, setzt die für die Bewilligung einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Verwaltungsverfahren notwendige Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung voraus, dass sich schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen, die es der versicherten Person verunmöglichen, ihre Rechte ohne die Hilfe eines Rechtsanwaltes zu wahren (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 37 N 36 ff., mit zahlreichen Hinweisen). Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der IV 2025/86 3/5

anwaltlichen Vertretung wird ein strenger Massstab angelegt (vgl. KIESER, a.a.O., mit Hinweisen auf die Materialien). Nach der Konzeption des Gesetzgebers bildet die Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung die Ausnahme. In der Regel ist eine anwaltliche Vertretung nach Ansicht des Gesetzgebers also nicht erforderlich. Hier haben sich keine besonderen tatsächlichen Fragen gestellt, denn in tatsächlicher Hinsicht hat sich das Verwaltungsverfahren ausschliesslich um die Frage nach einer relevanten psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung gedreht. In rechtlicher Hinsicht haben sich ebenfalls keine besonderen Schwierigkeiten ergeben. Das Thema des Verwaltungsverfahrens ist nach der Rückweisung durch das Versicherungsgericht eng spezifiziert gewesen. Die

Beweiswürdigung hat sich im Wesentlichen auf die für ein IV-Rentenverfahren typische Würdigung eines Gutachtens beschränkt, ohne dass in diesem Zusammenhang rechtliche Besonderheiten zu beachten gewesen wären. Weshalb dem Beschwerdeführer ausnahmsweise eine unentgeltliche Rechtsverteidigung hätte bewilligt werden sollen, ist deshalb nicht einzusehen. Die Abweisung des Begehrens um die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren erweist sich damit im Ergebnis als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 3

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit 804.95 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). IV 2025/86 5/5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.